

Grundwissen: Verfassungsbeschwerde

Von Akad. Mitarbeiter **Björn P. Ebert**, Tübingen*

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht nur das häufigste Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht („BVerfG“), sondern erfährt auch in der juristischen Ausbildung einiges an Gewicht. Dennoch zeigen sich immer wieder Unsicherheiten der Studierenden bei der Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde. Der nachfolgende Beitrag soll sowohl beim Aufbau einer Prüfung einer Verfassungsbeschwerde als auch beim Umgang mit den einzelnen Prüfungspunkten eine Hilfestellung bieten.

Der Verfassungsbeschwerde kommt im System der Verfahrensarten vor dem BVerfG erhebliche Bedeutung zu.¹ Die Funktion – und der Zweck – der Verfassungsbeschwerde ist es, dem Einzelnen ein verfassungsrechtliches Verfahren zur Wahrung seiner Grundrechte zu gewährleisten.² Aus dieser Erkenntnis heraus erklären sich viele Besonderheiten der Verfassungsbeschwerde zu anderen Verfahrensarten vor dem BVerfG. So ist die Verfassungsbeschwerde erst dann zulässig, wenn sich die (behauptete) Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise, beispielsweise durch die ordentliche oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit, beseitigen lässt.

Dennoch zeigen sich in der universitären Ausbildung immer wieder Schwächen und Unsicherheiten bei der Prüfung der einzelnen Sachurteilsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde. Beispielsweise seien hier die Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerdeberechtigung, der Rechtswegerschöpfung oder der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genannt. Aber auch bei der Frage des Prüfungsmaßstabes des BVerfG, beim „richtigen“ Aufbau der Begründetheitsprüfung oder beim Umgang mit europarechtlichen Bezügen scheinen Unsicherheiten zu bestehen. Ziel des Beitrages ist es daher nicht, alle sich im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung stellenden Streitfragen ausführlich zu behandeln, sondern das Recht der Verfassungsbeschwerde anschaulich, auf das Wesentliche konzentriert, darzustellen.

A. Sachurteilsvoraussetzungen

- | | |
|-------|---|
| I. | Zuständigkeit des BVerfG |
| II. | Beschwerdefähigkeit |
| III. | Verfahrensfähigkeit |
| IV. | Beschwerdegegenstand |
| V. | Beschwerdebefugnis |
| VI. | Rechtswegerschöpfung |
| VII. | Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde |
| VIII. | Form |
| IX. | Beschwerdefrist |

* Der Autor ist akad. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Völkerrecht Prof. Dr. Martin Nettesheim an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

¹ Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 20 Rn. 120, 124.

² Vgl. nur Schlaich/Korioth, Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rn. 204-205.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG ist das BVerfG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdefähigkeit³ bezeichnet die Fähigkeit, eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu erheben. Diese Fähigkeit besitzt gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG „jedermann“; also ohne weiteres jede natürliche Person.⁴ Aber auch juristische Personen sind „jedermann“ im Sinne der genannten Normen. Entgegen der wohl überwiegenden Auffassung⁵ ist Art. 19 Abs. 3 nicht im Rahmen der Beschwerdefähigkeit, sondern erst im Rahmen der Beschwerdebefugnis (hierzu unten V.) zu prüfen.⁶ Der Wortlaut der Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG ist insoweit weit zu verstehen. Ein solch weites Verständnis entspricht auch der Funktion der Verfassungsbeschwerde, die der Abwehr von Grundrechtsverletzungen einschließlich der Rechte aus Art. 19 Abs. 4, 33, 38, 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG dient, und entspricht ferner dem Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, der insoweit zwei Tatbestandsmerkmale enthält: „[...] die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte [...] verletzt zu sein.“ (ähnlich § 90 Abs. 1 BVerfGG). Die Funktion der Beschwerdefähigkeit setzt demnach allein die abstrakte Möglichkeit einer Verletzung der Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte voraus.⁷ Juristische Personen können sich zumindest auf die Justizgrundrechte (Art. 19 Abs. 4, 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG) berufen (s.u. V. 2. a). An dieser Stelle kann allenfalls fraglich sein, ob der Status eines eigenständigen Rechtssubjekts gegeben ist,⁸ wobei der Begriff der juristischen Person weit auszulegen ist, so dass

³ Üblich sind auch Beteiligtenfähigkeit, Kahl, JuS 2008, 595 (596); oder Beschwerdeberechtigung, Geis/Thirmeyer, JuS 2012, 316 (317).

⁴ Einschließlich Ausländer, Schlaich/Korioth (Fn. 2), Rn. 206, die allerdings entgegen der hier vertretenen Auffassung die Beteiligtenfähigkeit nur annehmen, soweit sich der Ausländer auf das geltend gemachte Grundrecht berufen kann. Richtigerweise ist dies eine Frage der Beschwerdebefugnis.

⁵ Bspw. Schlaich/Korioth (Fn. 2), Rn. 207; Geis/Thirmeyer, JuS 2012, 316 (317); Kahl, JuS 2008, 595 (596); ders., JuS 2000, 1090 f.; Felix/Jonas, JA 1994, 343 (347); Weber, JuS 1992, 122 (123).

⁶ Wie hier Hummel, JA 2010, 346; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Staatsrecht II, 31. Aufl. 2015, Rn. 1228, 1238; Erichsen, Jura 1991, 638 (639).

⁷ Hummel, JA 2010, 346 (347); vgl. auch BVerfGE 129, 78 (91).

⁸ Dies wäre z.B. bei einer Bruchteilsgemeinschaft (§ 741 BGB) fraglich; Beispiel nach Hummel, JA 2010, 346 (347).

auch teilrechtsfähige Personenmehrheiten umfasst sind (aber auch z.B. nichtrechtsfähige Vereine).⁹ Juristische Personen sind damit jedenfalls „jedermann“ und beschwerdefähig. Die Frage, ob die juristische Person konkret in dem gerügten Grundrecht verletzt sein kann – eine Verletzung des gerügten Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts also möglich erscheint – ist dagegen eine Frage der Beschwerdebefugnis.¹⁰

III. Verfahrensfähigkeit

Die Verfahrensfähigkeit oder Prozessfähigkeit meint die Fähigkeit, Prozesshandlungen vorzunehmen. Sie ist im BVerfGG nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus einer Analogie zum sonstigen Verfahrensrecht unter Beachtung der Eigenheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.¹¹ Grundsätzlich prozessfähig sind volljährige natürliche Personen, da sich die Prozessfähigkeit nach der Geschäftsfähigkeit richtet (vgl. §§ 51, 52 ZPO). Bei Minderjährigen ist die Prozessfähigkeit aufgrund möglicher Interessenskollisionen (Erziehungsinteresse, vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) mit den Eltern dagegen anders zu beurteilen. Die h.M., die dies unter dem Begriff der „Grundrechtsmündigkeit“ diskutiert, stellt auf die jeweils betroffenen Grundrechte ab und lehnt starre Altersgrenzen somit ab.¹² Ergibt sich aus dem einfachen Recht eine Altersgrenze zur Ausübung eines Grundrechts (z.B. die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren, § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung – RelKERzG), so ist hierin zumindest ein Indiz für das Vorliegen der Verfahrensfähigkeit zu sehen. Letztlich maßgeblich sind jedoch die Erfordernisse des konkreten Grundrechts.¹³ Abzustellen ist dabei – typisierend anhand des Alters des Grundrechtsträgers – auf die Einsichts- und Handlungsfähigkeit bezogen auf den jeweiligen Grundrechtsinhalt.¹⁴ Juristische Personen sind per Definition prozessunfähig. Sie werden daher durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (z.B. § 26 BGB, § 35 Abs. 1 GmbHG usw.).

IV. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde sind gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG alle Akte der öffentlichen Gewalt; also jeder Akt der deutschen Staatsgewalt. Möglicher Beschwerdegegenstand sind demnach alle Maßnahmen der Legislative

(Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen), der Exekutive (z.B. Verwaltungsakte, bei denen es in der Regel allerdings an der Beschwerdebefugnis mangelt) und der Judikative (gerichtliche Entscheidungen aller Art und Instanzen mit Ausnahme solcher des BVerfG).¹⁵

Im Europarecht ist die „Solange-Rechtsprechung“¹⁶ des BVerfG zu beachten. Statthafter Beschwerdegegenstand können Zustimmungs- und Transformationsgesetze des deutschen Gesetzgebers sein.¹⁷ Prüfungsmaßstab des BVerfG bei Zustimmungsgesetzen ist dabei, ob sich die Zustimmung in den Grenzen des Art. 23 GG bewegt. Die Beschwerdebefugnis wird aus Art. 38 GG entnommen.¹⁸ Anders ist dies bei sekundärrechtlichen Maßnahmen der EU (Hoheitsakten der EU), die von dieser auf Grundlage des Primärrechts (EUV und AEUV) erlassen werden und somit keine Hoheitsakte der deutschen Staatsgewalt sind.¹⁹ Ein statthafter Beschwerdegegenstand läge somit nicht vor. In der Maastricht-Entscheidung entschied das BVerfG allerdings, dass auch Rechtsakte supranationaler Organisationen statthafte Beschwerdegegenstände sein können, soweit die Grundrechtsberechtigten in Deutschland durch diese faktisch betroffen sind.²⁰ In der Folgezeit nahm das BVerfG seine Gerichtsbarkeit jedoch zurück.²¹ Das BVerfG wird seine „Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleiteten Gemeinschaftsrecht [...] nicht mehr ausüben“, solange das Europarecht, einschließlich der Rechtsprechung des EuGH, einen wirksamen und im Wesentlichen gleichwertigen Grundrechtsschutz gewährleistet.²² Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Verfassungsbeschwerden mithin „von vornherein unzulässig“, wenn nicht dargelegt werden kann, dass das Niveau des Grundrechtsschutzes im Europarecht unter den so definierten Standard gefallen ist.²³

V. Beschwerdebefugnis

Entsprechend des Wortlauts der Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, 90 Abs. 1 BVerfGG ist der Beschwerdeführer beschwerdebefugt, wenn er behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Dem BVerfG zufolge ist ein hinreichend substantiiertes Tatsachenvortrag, der eine Grundrechtsverletzung möglich erscheinen lässt, erforderlich aber auch ausreichend.²⁴ Der Beschwerdeführer muss dabei behaupten bzw. darlegen, dass er selbst, unmittelbar und gegenwärtigen in seinen Grundrechten verletzt ist (1.). Nach der hier vertrete-

⁹ Remmert, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 73. Lfg. 2014, Art. 19 Abs. 3 Rn. 37-41; Schlaich/Korioth (Fn. 2), Rn. 207; Ipsen, Staatsrecht II, 17. Aufl. 2014, Rn. 63a.

¹⁰ Das BVerfG vertritt hierzu keine einheitliche Auffassung, vgl. einerseits BVerfG DVBl. 2008, 593 = NVwZ 2008, 778 und andererseits BVerfGE 3, 383 (312); 66, 116 (130) = DVBl. 1984, 716. Offen gelassen in BVerfGE 21, 362 (367 ff.).

¹¹ BVerfGE 51, 405 (407) = NJW 1979, 2510.

¹² BVerfGE 28, 243 (255); Schlaich/Korioth (Fn. 2), Rn. 212; Pieroth/Schlink (Fn. 6), Rn. 1229; kritisch Maurer (Fn. 1), § 20 Rn. 129; Erichsen, Jura 1991, 587 Fn. 27.

¹³ Vgl. E. Klein, AöR 108 (1983), 561 (591).

¹⁴ Nachweise in Fn. 12.

¹⁵ Maurer (Fn. 1), § 20 Rn. 126.

¹⁶ BVerfGE 37, 271 (Solange I); 73, 339 (Solange II).

¹⁷ Vgl. Nettesheim, in: Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 6. Aufl. 2014, § 10 Rn. 15-17, 23.

¹⁸ Näher Nettesheim (Fn. 17), § 10 Rn. 16.

¹⁹ Vgl. hierzu BVerfGE 22, 293.

²⁰ BVerfGE 89, 155 (Maastricht).

²¹ Allgemein hierzu Nettesheim (Fn. 17), § 10 Rn. 18-23.

²² BVerfGE 73, 339 (340) = NJW 1987, 577 (582, Solange II); 102, 147 (Bananenmarkt); 118; 79.

²³ Hierzu Nettesheim, Jura 2001, 686.

²⁴ Schlaich/Korioth (Fn. 2), Rn. 216, 218-225; Hummel, JA 2010, 346 (348); vgl. ferner Hartmann, JuS 2003, 897.

nen Auffassung sind im Rahmen der Beschwerdebefugnis auch Art. 19 Abs. 3 GG und die damit zusammenhängenden Probleme zu prüfen (2.).

1. Allgemeine Voraussetzungen

a) Behauptung selbst, [...]

Selbst betroffen ist zunächst der Adressat der angegriffenen Maßnahme. Soweit die Maßnahme an einen Dritten gerichtet ist, kann der Beschwerdeführer dann selbst betroffen sein, wenn zwischen ihm und dem Dritten eine so enge Beziehung besteht, dass der Beschwerdeführer unmittelbar in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist.²⁵ Selbst betroffen sind auch bestimmte Berufsträger hinsichtlich des Bereichs ihrer Aufgaben, z.B. der Insolvenzverwalter (§ 80 Abs. 1 InsO) oder der Testamentsvollstrecker (§ 2212 BGB).²⁶ Insoweit handelt es sich um eine gesetzliche Prozessstandschaft (Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen). Eine gewillkürte Prozessstandschaft, d.h. eine solche, bei der die Prozessführungsbefugnis durch Rechtsgeschäft auf den Beschwerdeführer übertragen wurde, ist im Verfassungsprozessrecht dagegen unzulässig.²⁷

b)[...] unmittelbar und [...]

Unmittelbar betroffen ist der Beschwerdeführer dann, wenn die angegriffene Maßnahme in den Rechtskreis des Beschwerdeführers eingreift, ohne dass ein weiterer Akt des Vollzug oder der Umsetzung erforderlich ist.²⁸ Dabei ist zu unterscheiden. Bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsentscheidungen (beachte hierbei noch das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung unter VI.) ist dies in der Regel der Fall. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung bejaht das BVerfG die Unmittelbarkeit der Betroffenheit dann, wenn es sich um eine sog. self-executing/selbstvollziehende Norm handelt, der Beschwerdeführer also bspw. ohne weiteren Vollzugsakt zu grundrechtsrelevanten Dispositionen veranlasst wurde bzw. wird,²⁹ was beispielsweise bei dem Einkommenssteuergesetz nicht der Fall ist. Hier kann sich der Bürger erst gegen den Steuerbescheid bzw. gegen die gerichtliche Entscheidung wenden.³⁰ Bei strafbewehrten Normen, auch solchen des Ordnungswidrigkeitenrechts, ist dem Betroffenen in der Regel nicht zuzumuten, zunächst gegen die Norm zu verstoßen, um sodann in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend machen zu können, so dass auch hier eine unmittelbare Betroffenheit angenommen wird.³¹

²⁵ *Schlaich/Korioth* (Fn. 2), Rn. 232-233.

²⁶ Beispiele von *Geis/Thirmeyer*, JuS 2012, 316 (319).

²⁷ *Bethge*, in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 45. Lfg. 2014, § 90 Rn. 360.

²⁸ *Schlaich/Korioth* (Fn. 2), Rn. 238; umfassend *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 371-376a.

²⁹ Vgl. nur *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 373-373b m.w.N.

³⁰ Beispiel aus *Maurer* (Fn. 1), § 20 Rn. 128.

³¹ *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 376a.

c) [...] gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt zu sein

Das Erfordernis einer gegenwärtigen Betroffenheit setzt voraus, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffene Maßnahme belastet wird.³² Dies ist bei Urteilen grundsätzlich der Fall. Bei Gesetzen hingegen wird dies in der Regel erst nach deren Erlass bzw. Inkrafttreten angenommen werden können, es sei denn der Beschwerdeführer wurde bereits im Vorfeld zu irreversiblen Dispositionen veranlasst, die nach Erlass des Gesetzes nicht mehr nachgeholt werden können.³³

2. Juristische Personen, Art. 19 Abs. 3 GG

Bereits aus der Entstehungsgeschichte und der Funktion der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte lässt sich entnehmen, dass diese als Freiheitsrechte auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sind.³⁴ Eine Geltung der Grundrechte für juristische Personen ist deshalb nicht selbstverständlich,³⁵ findet sich aber in Art. 19 Abs. 3 GG.³⁶ Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen ergibt sich mithin aus Art. 19 Abs. 3 GG, der allerdings nur eine partielle Regelung trifft.³⁷

a) Inländische Juristische Personen des Privatrechts

Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte „auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Eine juristische Person ist inländisch, wenn sie ihren Sitz im Inland hat, wobei unter Sitz der Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung (tatsächlicher Verwaltungssitz) zu verstehen ist.³⁸ Eine Bestimmung der Inlandseigenschaft danach, ob die juristische Person nach deutschem Recht gegründet wurde, oder wer die tatsächliche Kontrolle über sie ausübt, überzeugt nicht. Würde man die Inlandseigenschaft nach dem Gründungsrecht bestimmen, so widerspräche dies der Funktion des Art. 19 Abs. 3 GG, die individuelle Freiheitsausübung gerade gegenüber der deutschen Staatsgewalt zu stärken.³⁹ Voraussetzung ist damit, dass sich die juristische Person deutscher Staatsgewalt aussetzt, was zwar nicht nur, aber hauptsächlich dann der Fall

³² *Schlaich/Korioth* (Fn. 2), Rn. 234-237; *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 366.

³³ *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 367-368.

³⁴ *Hummel*, JA 2010, 346 (347); *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 1.

³⁵ Hierzu *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 1.

³⁶ Vgl. auch *Hummel*, JA 2010, 346 (347).

³⁷ *Remmert* (Fn. 9), Vorbem. Art. 19 Rn. 2.

³⁸ BVerfG NVwZ 2008, 670 (671) = NJW 2008, 2171; *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 78, 83.

³⁹ BVerfGE 21, 362 (369) = NJW 1967, 1411; BVerfG NZG 2001, 507 m.w.N. = NJW 2001, 2199; *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 82.

⁴⁰ Der Grund für die Funktion des Art. 19 Abs. 3 GG, den Grundrechtsschutz auf juristische Personen zu erweitern, um so die Ausübung der individuellen Freiheit zu stärken, wird uneinheitlich beurteilt, *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 26-36.

ist, wenn sie ihren tatsächlichen Sitz im Inland hat.⁴¹ Aus der Funktion des Art. 19 Abs. 3 GG erschließt sich auch, weshalb es nicht entscheidend sein kann, ob die juristische Person durch Deutsche kontrolliert bzw. beherrscht wird. Art. 19 Abs. 3 GG erweitert die Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen und dient damit gerade der Stärkung der individuellen Freiheit von Personenmehrheiten. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, Art. 9 Abs. 1 GG gewähre nur Deutschen sich zu Vereinigungen zusammenschließen. Folgt doch hieraus zugleich das Recht sich zusammen mit Ausländern zu Vereinigungen zusammenschließen.⁴² Würde man auf die dahinterstehenden Personen abstellen wollen – genauer auf deren Staatsangehörigkeit – so müsste man aufgrund der Funktion des Art. 19 Abs. 3 GG die juristische Person als inländisch betrachten, sobald sich nur ein Deutscher an ihr beteiligt.⁴³ Dies zeigt, dass es nicht darauf ankommen kann, wer die juristische Person kontrolliert bzw. beherrscht. Entscheidend ist allein der tatsächliche Verwaltungssitz.

Ist eine juristische Person demnach als ausländisch anzusehen, so kommt ihr grundsätzlich keine Grundrechtsberechtigung zu. Etwas anderes gilt nur für die sog. Justizgrundrechte (Art. 19 Abs. 4, 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG).⁴⁴ Das Prozessrecht kennzeichnet – als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips –, dass die Prozessbeteiligten gleiche Rechte haben („Waffengleichheit im Prozess“).⁴⁵ Insoweit befinden sich auch ausländische juristische Personen in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage⁴⁶, so dass insoweit eine Grundrechtsberechtigung angenommen werden muss.

Indem Art. 19 Abs. 3 GG die individuelle Freiheit dadurch stärkt, dass der individuelle Grundrechtsschutz natürlicher Personen auf juristische Personen erweitert wird, sind Personenmehrheiten – wenn es sich bei ihnen um inländische juristische Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG handelt – nur dann grundrechtsberechtigt, wenn „natürliche Personen in ihnen oder mit ihnen ihre grundrechtliche Freiheit ausüben.“⁴⁷ Juristische Personen, deren Anteile vollständig von der öffentlichen Hand gehalten werden, an denen also ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt ist, sind damit nicht grundrechtsberechtigt.⁴⁸ Schwieriger ist die Lage bei solchen juristischen Personen, an denen sowohl Private als auch die öffentliche Hand beteiligt sind. Hier nimmt das BVerfG an, der Grundrechtsschutz entfalle dann, wenn die juristische

Person durch die öffentliche Hand beherrscht wird.⁴⁹ Fraglich – und umstritten – ist jedoch, ob eine Beherrschung vorliegt, wenn die öffentliche Hand 50 Prozent und eine Stimme hält, oder ob auf Sperrminoritäten abgestellt werden kann.⁵⁰

b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt. Sie sind aufgrund der Erfüllung öffentlicher Aufgaben selbst Teil der Staatsgewalt und somit Grundrechtsadressat, d.h. sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Grundrechte gebunden. Es wäre widersprüchlich, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts zugleich Grundrechtsträger und Grundrechtsadressat wäre (sog. Konfusionsargument),⁵¹ verstehen sich die Grundrechte doch als Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe oder Beeinträchtigungen individueller Freiheiten.⁵²

Eine Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage⁵³ befindet.⁵⁴ Dies ist dann der Fall, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts einem spezifischen Grundrecht unterfällt, ein gewisser Grad an Eigenständigkeit, d.h. Unabhängigkeit, gegenüber dem Staat besteht und sie ihrer Funktion nach der Grundrechtsgewährleistung unmittelbar zuzuordnen ist.⁵⁵ Anerkannt ist demnach die Grundrechtsberechtigung der Universitäten und Fakultäten hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), der Rundfunkanstalten betreffend die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) und der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 140 GG, der die Art. 136-139 und 141 WRV in das GG inkorporiert) mit Blick auf die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).⁵⁶ Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind aus denselben Gründen wie ausländische juristische Personen auch hinsichtlich der sog. Justizgrundrechte grundrechtsberechtigt.⁵⁷

⁴¹ *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 82.

⁴² Vgl. nur *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 83 m.w.N.

⁴³ Vgl. *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 83.

⁴⁴ BVerfG NVwZ 2008, 670 = NJW 2008, 2171 m.w.N.

⁴⁵ Vgl. *Ipsen* (Fn. 9), Rn. 898.

⁴⁶ Vgl. BVerfGE 128, 226 (248); *Hartung*, DÖV 1992, 393.

⁴⁷ *Krebs*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2009, Art. 19 Rn. 44.

⁴⁸ BVerfGE 23, 353 (372); 45, 63 (78-80) = NJW 1977, 1960 (1962); 128, 226 (245); BVerfG NJW 1990, 1783; *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 57.

⁴⁹ BVerfGE 128, 226 (246-247); *Lang*, NJW 2004, 3601; vgl. ferner *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 67; *Ipsen* (Fn. 9), Rn. 63b.

⁵⁰ Zum Streit vgl. *Lang*, NJW 2004, 3601 m.w.N.

⁵¹ BVerfGE 15, 256 (262); 21, 362 (369-370) = NJW 1967, 1411 (1412); *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 38, 144.

⁵² BVerfGE 21, 362 (369) = NJW 1967, 1411 (1412). Zur Wirkung und Funktion der Grundrechte allg. *Ipsen* (Fn. 9), Rn. 53-55, 71-114.

⁵³ Vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 46.

⁵⁴ BVerfGE 15, 256 (262); 21, 362 (373-374) = NJW 1967, 1411 (1413); 61, 82 (105); BVerfG WUR 1990, 163; *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 146.

⁵⁵ BVerfGE 15, 256 (262); 21, 362 (373-374) = NJW 1967, 1411 (1413).

⁵⁶ BVerfGE 21, 362 (373-374) = NJW 1967, 1411 (1413); *Ipsen* (Fn. 9), Rn. 65; *Bethge* (Fn. 27), § 90 Rn. 146-150.

⁵⁷ *Remmert* (Fn. 9), Art. 19 Abs. 3 Rn. 112 m.w.N.; *Geis/Thirmeyer*, JuS 2012, 316 (317).

c) *Juristische Person aus dem EU-Ausland*

Erfüllt eine Personenmehrheit die Voraussetzungen einer juristischen Person im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG (vgl. oben a) und b), liegt der tatsächliche Verwaltungssitz aber nicht im Inland, sondern in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), so läge nach obiger Abgrenzung eine ausländische juristische Person vor, die nicht grundrechtsberechtigt ist. Abgeleitet aus den Grundfreiheiten des Binnenmarktes (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und dem allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV) erstreckt das BVerfG die Grundrechtsberechtigung auch auf juristische Personen mit einem tatsächlichen Verwaltungssitz in einem der Mitgliedsstaaten der EU.⁵⁸

VI. Rechtswegerschöpfung

Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung wird häufig mit der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gleichgesetzt.⁵⁹ Dies ist in der Fallbearbeitung in unproblematischen Fällen sehr gut vertretbar. In der Sache sind beide dem Rechtsschutzbedürfnis zuzuordnen.⁶⁰ Sinn und Zweck des Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde sind die Entlastung des BVerfG, die Erhaltung der Zuständigkeit der Fachgerichte sowie dem BVerfG die Ermittlung der Tatsachen und der einfachrechtlichen Bewertung des Einzelfalls durch die Fachgerichte zu vermitteln.⁶¹ Aufgrund der Zielsetzung des Beitrags soll hier jedoch zwischen der engeren Rechtswegerschöpfung und der weiteren Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde differenziert werden.

Nach Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG kann die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde von der Erschöpfung des Rechtswegs abhängig gemacht werden. Dies hat der Gesetzgeber in § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG getan. Danach hat der Beschwerdeführer alle gesetzlich vorgesehenen förmlichen Rechtsmittel auszuschöpfen, um die von ihm behauptete Grundrechtsverletzung zu beseitigen.⁶² Ein versäumter Rechtsbehelf kann so bereits zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führen. Nicht zum erschöpfenden Rechtsweg zählen allerdings Landesverfassungsbeschwerden⁶³ (soweit das jeweilige Landesrecht eine solche kennt), vgl. § 90 Abs. 3 BVerfGG.

Rügt der Beschwerdeführer, die Fachgerichte hätten keinen einstweiligen Rechtsschutz gewährt, so liegt hierin eine selbständige Beschwer, die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden kann.⁶⁴ Allerdings stellt der einstweilige Rechtsschutz einen vom Hauptsacheverfahren unabhängigen

Rechtsweg dar, so dass auch hier der Rechtsweg zu erschöpfen ist.⁶⁵

VII. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

Das BVerfG hat über die bloße Rechtswegerschöpfung hinaus den Grundsatz der Subsidiarität entwickelt. Der Beschwerdeführer hat demnach nicht nur förmliche Rechtsmittel auszuschöpfen, sondern alle prozessualen Möglichkeiten, einschließlich der außerhalb des ordentlichen Rechtswegs liegenden Rechtsbehelfe (sog. formelle Subsidiarität). Denkbar ist beispielsweise, dass der Beschwerdeführer zunächst die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO im Zivilprozess anregen müsste.⁶⁶ Im Einzelnen ist noch ungeklärt, welche Rechtsbehelfe ergriffen werden müssen, um dem Grundsatz der formellen Subsidiarität zu genügen.⁶⁸ Der Rechtsprechung des BVerfG lässt sich allerdings entnehmen, dass es nicht mehr erforderlich ist, stets gewohnheitsrechtliche außerordentliche Rechtsbehelfe, z.B. die Gegendarstellung, zu ergreifen. Geklärt zu sein scheint auch, dass der Beschwerdeführer, möchte er eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen (Art. 103 Abs. 1 GG), zunächst eine Gehörsrüge (bspw. § 321a ZPO oder § 152a ZPO) zu erheben hat.⁶⁹ Andernfalls ist eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich dieser behaupteten Grundrechtsverletzung unzulässig.⁷⁰

Das Erfordernis, alle prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen, erfasst aber nicht nur die Pflicht alle „nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten“ zu ergreifen,⁷¹ sondern umfasst auch die Art und Weise wie der Beschwerdeführer den Rechtsstreit vor den Fachgerichten führt (sog. materielle Subsidiarität).⁷² Hierunter sind Anforderungen an die Substantiierung des Tatsachen- und Rechtsvortrags zu verstehen. Im Einzelfall sind die Grenzen zwischen Tatsachenvortrag und Rechtsvortrag zwar fließend, der Rechtsprechung des BVerfG lassen sich dennoch abstrakt formulierte Anforderungen an den Vortrag des Beschwerdeführers im fachgerichtlichen Verfahren entnehmen. So hat der Beschwerdeführer alle seinem Begehren im

⁵⁸ BVerfGE 129, 78 (91, 94-100) = NZG 2011, 1262 (1263, 1264 f.); *Ipsen* (Fn. 9), Rn. 63.

⁵⁹ Hierzu ausführlich *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (889); vgl. ferner *Maurer* (Fn. 1), § 20 Rn. 132-133.

⁶⁰ *Geis/Thirmeyer*, JuS 2012, 316 (320).

⁶¹ *Maurer* (Fn. 1), § 20 Rn. 132.

⁶² *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (889).

⁶³ Zum Verhältnis der Verfassungsbeschwerde und den Landesverfassungsbeschwerden siehe allgemein *Maurer* (Fn. 1), § 20 Rn. 145-155.

⁶⁴ BVerfGE 80, 40 = NVwZ 1989, 854 (855).

⁶⁵ BVerfGE 80, 40 = NVwZ 1989, 854 (855).

⁶⁶ Anders als bei der Nichtzulassung der Revision (vgl. § 544 ZPO) kennt das Berufungsrecht im Zivilverfahren keine Nichtzulassungsbeschwerde.

⁶⁷ Beispiel nach *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (889) mit Verweis auf BVerfG BeckRS 2012, 60187.

⁶⁸ Vgl. *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (889).

⁶⁹ BVerfG NStZ-RR 2008, 28; BVerfG NJW 2008, 2635; BVerfG NJW 2013, 3506; BVerfG NJW 2014, 2635; BVerfG BeckRS 2014, 59293; vgl. auch *Zuck*, in: *Zuck*, Verfassungsbeschwerde, 4. Aufl. 2013, Rn. 330-343.

⁷⁰ Nachweise in Fn. 69; zum Ganzen auch *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (889-891).

⁷¹ BVerfGE 112, 50 (60) = NJW 2005, 1413 = JuS 2005, 764 (765 f. m. Anm. *Ruland*).

⁷² *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (890), die aber die Begrifflichkeit „materielle Subsidiarität“ ablehnen und von prozessualen Obliegenheiten sprechen. Kritisch *Geis/Thirmeyer*, JuS 2012, 316 (321).

fachgerichtlichen Verfahren zugrundeliegenden Tatsachen so vorzutragen (soweit nicht nach dem Amtsermittlungsgrundsatz verfahren wird), dass den Fachgerichten „eine verfassungsrechtliche Prüfung möglich ist“.⁷³ Der Beschwerdeführer muss mögliche Verletzungen seines rechtlichen Gehörs bereits im fachgerichtlichen Verfahren rügen⁷⁴ und, soweit sein Begehren nur aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen Erfolg haben kann, auch im fachgerichtlichen Verfahren bereits verfassungsrechtliche Argumente vortragen.⁷⁵

Von dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung und dem Grundsatz der Subsidiarität gibt es aber auch Ausnahmen. So kann das BVerfG die Verfassungsbeschwerde entscheiden, ohne dass der Rechtsweg erschöpft wurde, wenn die Verfassungsbeschwerde von „allgemeiner Bedeutung“ ist oder „wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde“, § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG. Nach der Rechtsprechung des BVerfG bedarf es der Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes auch dann nicht, wenn dies dem Beschwerdeführer „nicht zumutbar“ ist. Hierzu existiert eine umfassende Rechtsprechung.⁷⁶ Unzumutbarkeit wurde beispielsweise bejaht, wenn „im Hinblick auf eine gefestigte jüngere uneinheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung auch im konkreten Einzelfall keine von dieser Rechtsprechung abweichende Erkenntnis zu erwarten ist“.⁷⁷

VIII. Form

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen (§ 23 Abs. 1 BVerfGG) und zu begründen. Die Begründungspflicht wird durch § 92 BVerfGG konkretisiert, der den Mindestinhalt der Begründung festlegt. Eine Übermittlung per Fax oder Computerfax ist ausreichend, wenn der Beschwerdeführer eindeutig erkennbar, der Inhalt der Beschwerde zuverlässig feststellbar und bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde die angegriffene gerichtliche Entscheidung beigelegt ist.⁷⁸

IX. Beschwerdefrist

Bei der Beschwerdefrist ist zu unterscheiden. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so ist sie binnen eines Monats nach Zustellung der in

vollständiger Form abgefassten Entscheidung zu erheben, § 93 Abs. 1 BVerfGG. In der Fallbearbeitung ist bei Fristversäumnis dabei stets eine mögliche Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 93 Abs. 2 BVerfGG in Betracht zu ziehen. Dabei ist zu beachten, dass sich § 93 Abs. 2 BVerfGG nur auf § 93 Abs. 1 BVerfGG bezieht. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde dagegen „gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht“, so beträgt die Beschwerdefrist ein Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes oder Erlass des Hoheitsaktes, § 93 Abs. 3 BVerfGG.

B. Die Begründetheitsprüfung

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die angegriffene Maßnahme den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt.

Der Prüfungsmaßstab und -umfang bei einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde wirft keine besonderen Probleme auf. Eine Grundrechtsverletzung liegt auch dann vor, wenn das grundrechtseingreifende Gesetz formell oder materiell verfassungswidrig ist.

Bei der Urteilsverfassungsbeschwerde ist zwischen der Normebene und der Anwendungsebene zu unterscheiden. Auf der Normebene, also der Frage nach der Rechtsgrundlage, wendet das BVerfG denselben Prüfungsmaßstab an wie bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Der Verfassungsbeschwerde ist also stattzugeben, wenn das Urteil auf einem formell oder materiell verfassungswidrigen, in die Grundrechte des Beschwerdeführers eingreifenden Gesetz beruht. Auf der Anwendungsebene, also der Frage, ob die Fachgerichte die streitentscheidende Norm verfassungsgemäß ausgelegt haben, ist zwischen der einfachen Auslegung und der verfassungsbezogenen Auslegung zu unterscheiden. Der Prüfungsmaßstab des BVerfG beschränkt sich auf „spezifisches Verfassungsrecht“, also darauf, ob bei Auslegung des einfachen Rechts die Bedeutung und Tragweite des betroffenen Grundrechts verkannt wurde (sog. Hecksche Formel).⁷⁹

Ausgehend hiervon lässt sich für die Rechtssatzverfassungsbeschwerde folgendes grobe Aufbauschema vorschlagen:

⁷³ BVerfGE 86, 382 (386-387) = NJW 1986, 371 (372); 112, 50 (60) = NJW 2005, 1413 f. = JuS 2005, 764 (765 f. m. Anm. Ruland).

⁷⁴ Nachweise in Fn. 69.

⁷⁵ BVerfGE 112, 50 (60-61) = NJW 2005, 1413 (?) = JuS 2005, 764 (765 f. m. Anm. Ruland). Zum Ganzen auch *Peters/Markus*, JuS 2013, 887 (890-891).

⁷⁶ Bspw. BVerfGE 97, 125 = NJW 1998, 1381; 70, 180 = NJW 1986, 371; 102, 197 = NVwZ 2001, 790; BVerfG NJW 1994, 2749; BVerfG NVwZ 1998, 1173; BVerfG NVwZ 1999, 867; BVerfG NVwZ 1999, 758; BVerfG NVwZ 2001, 2533; BVerfG LKV 2004, 75; BVerfG NJW 2010, 669.

⁷⁷ BVerfGE 9, 3 (7-8); BVerfG NVwZ 1999, 758.

⁷⁸ Zum Formerfordernis und der Substantiierungspflicht ausführlich *Gas*, JA 2007, 375; ferner *Geis/Thirmeyer*, JuS 2012, 316 (321).

⁷⁹ BVerfGE 18, 85 (92 f.) = NJW 1964, 1715 (1716); 30, 173 (188); 85, 248 (257-258); vgl. ferner *Maurer* (Fn. 1), § 20 Rn. 137; *Geis/Thirmeyer*, JuS 2012, 316 (321-322); *Schlaich/Korioth* (Fn. 2), Rn. 280-333a.

- | |
|---|
| <p>I. Grundrechtsbeeinträchtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutzbereich (Personeller und sachlicher Schutzbereich) 2. Beeinträchtigung/Eingriff <p>II. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzesvorbehalt 2. Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage (Normebene) <ol style="list-style-type: none"> a) Formelle Verfassungsmäßigkeit (insb. Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren) b) Materielle Verfassungsmäßigkeit <ol style="list-style-type: none"> aa) Übermaßverbot/Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) bb) Ggf. weitere verfassungsrechtliche Maßgaben |
|---|

ex nunc mit Wirkung inter omnes für nichtig zu erklären, § 95 Abs. 3 S. 1 BVerfGG.

Neben den sich aus § 95 BVerfGG ergebenden Entscheidungsmöglichkeiten hat das BVerfG im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung eine weitere Entscheidungsform entwickelt: die Feststellung der Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz und Anhalten des Gesetzgebers (meist unter Fristsetzung) den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.⁸¹ Von dieser Entscheidungsmöglichkeit macht das BVerfG dann Gebrauch, wenn der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten hat, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen (zumeist bei einer Verletzung der Gleichheitsgrundrechte),⁸² oder wenn mit einer Nichtigkeitserklärung ein noch weniger mit dem Grundgesetz zu vereinbarender Zustand geschaffen werden würde.

Für die Urteilsverfassungsbeschwerde ist das Prüfungsschema wie folgt zu erweitern:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Grundlage auf den Einzelfall (Anwendungsebene) <ol style="list-style-type: none"> a) (Tatbestands-)Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage b) Ggf. bei Ermessens- und Beurteilungsspielräumen: Übermaßverbot in Bezug auf die konkrete Maßnahme |
|--|

C. Die Entscheidung des BVerfG

Ist der Verfassungsbeschwerde stattzugeben, ist sie also zulässig und begründet, so ergibt sich der mögliche Entscheidungsinhalt aus § 95 BVerfGG. Es ist zwischen den Beschwerdegegenständen zu differenzieren. Handelt es sich um eine Urteilsverfassungsbeschwerde lassen sich drei Alternativen unterscheiden: Verstößt das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil als solches gegen Grundrechte (bspw. Art. 103 Abs. 1 GG), so ist das Urteil aufzuheben und die Sache ggf. an das zuständige Gericht zurückzuverweisen, § 95 Abs. 2 BVerfGG. Beruht das Urteil auf einem verfassungswidrigen Gesetz, so hat das BVerfG nicht nur das Urteil aufzuheben, sondern zugleich im Tenor die Nichtigkeit des verfassungswidrigen Gesetzes festzustellen, § 95 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 BVerfGG. Die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes hat dabei allgemeinverbindliche Wirkung ex nunc, d.h. wirkt zugunsten aller und nicht nur zugunsten des Beschwerdeführers (inter omnes).⁸⁰ Zuletzt kann das Urteil zwar auf einem verfassungsgemäßen Gesetz beruhen, das aber im konkreten Fall durch die Fachgerichte verfassungswidrig ausgelegt wurde. Hier ist die Sache zur erneuten Entscheidung an das zuständige Gericht zurückzuverweisen, § 95 Abs. 2 BVerfGG. Bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde ist der angegriffene Rechtssatz (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung)

⁸¹ Hierzu und zum Nachfolgenden *Sachs*, NVwZ 1982, 657; *Seer*, NJW 1996, 285; *Hömig*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Fn. 27), § 95 Rn. 41-54.

⁸² In diesem Fall wird die Anwendbarkeit der Norm zugleich ausgesetzt.

⁸⁰ *Maurer* (Fn. 1), § 20 Rn. 136.